

## StFV - Fallbeispiel 1

Ein der *StFV* unterstehender Betrieb gibt einen Kurzbericht nach *Art. 5 ab.* Daraus ergibt sich nach Bewertung durch die Vollzugsbehörde, dass schwere Schädigungen nicht zu erwarten sind. Auf die Erstellung einer Risikoermittlung wird verzichtet.

Fragen: Sie stellen als interessierter Bürger bei der zuständigen Vollzugsbehörde den Antrag auf Einsichtnahme in den Kurzbericht bzw. dessen behördliche Beurteilung. Ist diesem Antrag Folge zu leisten?

## StFV - Fallbeispiel 2

§ 5 *USG-BL* lautet:

- «<sup>1</sup> Der Kanton führt ein Verzeichnis aller Anlagen und Lager, die bei Störfällen den Menschen oder seine natürliche Umwelt schwer schädigen können.
- <sup>2</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber der Anlagen und der Lager müssen der kantonalen Behörde sämtliche Angaben liefern, die für die Erstellung des Verzeichnisses nötig sind. Sie müssen Veränderungen, die zu einer Anpassung des Verzeichnisses führen, umgehend melden.
- <sup>3</sup> Der Kanton informiert die Standortgemeinde und die benachbarten Gebietskörperschaften über Aspekte, die im Störfall eine Rolle spielen.
- <sup>4</sup> Die Liste der im Verzeichnis enthaltenen Anlagen und Lager steht jeder Person zur Einsicht offen.»

Fragen: Hält § 5 Abs. 4 vor Art. 9 StFV stand?  
Vgl. auch § 5 Abs. 4 *USG-BS*.

## StoV – Fallbeispiel

Der Eigentümer einer Liegenschaft, in der früher eine Malerwerkstatt betrieben worden war, lässt die bestehenden Räumlichkeiten im Hinblick auf eine geplante Neuüberbauung räumen. Anlässlich der Abbruch- und Aufräumarbeiten verschüttet ein Bauarbeiter Behälter, in denen sich noch giftige Lösungsmittel befanden. Der Bauarbeiter realisiert die Tragweite des Vorfalles nicht. Die Lösungsmittel gelangen durch den Boden bis ins Grundwasser, wo anlässlich von Kontrolluntersuchungen giftige Rückstände gefunden werden.

Fragen: Hat der Bauarbeiter seine Sorgfaltspflichten nach Stoffrecht verletzt? Wer ist für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verantwortlich? Wer trägt die Kosten?

## GVO – Fallbeispiel

Die Firma X importiert Saatgut aus den USA. Dort sind Sorten auf dem Markt, die in der Schweiz noch nicht zum Verkauf zugelassen sind und für die bisher auch noch nicht um eine Zulassung nachgesucht wurde.

Fragen: Wer ist für die Kontrolle der GVO-Reinheit des importierten Saatguts zuständig? Wie kann die GVO-Reinheit nachgewiesen werden? Können die Behörden Einsichtnahme in Verträge und andere Dokumente verlangen? Kann sich der schweizerische Importeur auf Geschäftsgeheimnisse berufen? Kann der US-amerikanische Exporteur ins Verfahren miteinbezogen werden (Auskunftspflichten)?

## VBBo – Fallbeispiel

*Art. 33 Abs. 2 USG* ermächtigt den Bundesrat, über Massnahmen gegen physikalische Belastungen Vorschriften oder Empfehlungen zu erlassen.

Fragen: Wie sind solche Empfehlungen rechtlich zu qualifizieren?

- a) Rechtsverbindlichkeit: Sind die Bürger verpflichtet, sie zu befolgen? Welche rechtlichen Konsequenzen hat die Nichtbefolgung? Welche rechtliche Bedeutung hat ihre Befolgung (wenn es z.B. trotzdem zur Bodenerosion kommt)?
- b) Delegation: Kann der Bundesrat die Kompetenz zum Erlass von Empfehlungen an ein Amt weiter delegieren?

## VVS – Fallbeispiel

Die B. AG beabsichtigt den Bau einer Reststoffverfestigungsanlage, in welcher Sonderabfälle aus der Privatindustrie (z.B. verunreinigte Materialien und Geräte), aber auch Filterstäube aus der Rauchgasreinigung und Schlämme aus der Abgaswäsche von kommunalen Kehrichtverbrennungsanlagen mit Zement verfestigt werden sollen. Einige Anwohner, welche u.a. mit Lärmbelästigungen rechnen, wollen sich gegen das Bauprojekt zur Wehr setzen. Sie machen geltend, mit der Bewilligung der Anlage werde die abfallrechtliche Planungspflicht verletzt, da die Anlage weder in der kantonalen Standortplanung vorgesehen noch der Bedarfsnachweis erbracht sei. Die Anlage sei auch nicht im kantonalen Richtplan aufgeführt. Da die Behandlung von Sonderabfällen beabsichtigt sei, müsse zudem sichergestellt sein, dass die B. AG über eine Empfängerbewilligung i.S.v. *Art. 16 Abs. 1* und *Art. 29 VVS* verfüge.

Frage: Wie beurteilen Sie die Erfolgchancen der Beschwerde?

## VGW - Fallbeispiel

*Art. 4 Abs. 2* der alten VGW schrieb vor, dass Getränke nur dann an Endverbraucher abgegeben werden dürfen, wenn darauf nicht nur auf das Verpackungsmaterial, sondern auch auf dessen Eignung zur Verwertung hingewiesen wird. Nach heutigem Recht werden nur noch bei PVC-Flaschen Hinweise auf der Verpackung selber verlangt (Name, Adresse eines Rücknahmepflichtigen im Inland). Im übrigen beschränken sich die Informationspflichten auf Hinweise in den Verkaufsstellen (PET, Metall) bzw. kann die private Entsorgungsorganisation selber über die geeignete Form der Verbraucherinformation befinden (Glas): *Art. 4 lit. c, Art. 7 Abs. 1 lit. c, Art. 10 Abs. 3 VGW*.

Eine Getränkefirma importierte Mineralwasser in PET-Flaschen aus dem Ausland und missachtete dabei *Art. 4 Abs. 2 VGW*. Sie wurde deshalb von der zuständigen Behörde gebüsst.

Fragen: War diese Busse als Verstoss gegen übergeordnetes Bundesrecht/internationale Vereinbarungen zu werten? Sind die nach heutigem Recht verlangten Verbraucherinformationen, insbesondere bei PVC-Flaschen, unter dem Aspekt der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu beanstanden?

## AltIV - Fallbeispiel

Während fast 30 Jahren betreibt die Gemeinde X. auf der Grundlage einer Servitut auf der Liegenschaft Y. eine Abfalldeponie. Nach Schliessung der Deponie verkauft Y. das Grundstück an Z. Nach dem Tod des Z. wird das Grundstück 1997 nochmals verkauft, wobei aufgrund des inzwischen im kantonalen Altlastenkataster erfolgten Eintrags als Verdachtsfläche eine Klausel in den Grundstückskaufvertrag aufgenommen wird, wonach allfällige Altlasten-Entsorgungskosten zulasten des Verkäufers gehen. Im Zusammenhang mit einem vom Erwerber A. geplanten Überbauungsvorhaben verlangen die Behörden aufgrund der von A. eingereichten Voruntersuchung die Durchführung einer Detailuntersuchung und ordnen später Schutzmassnahmen zur Verhinderung von Umweltbeeinträchtigungen an.

Fragen: Wer muss die Detailuntersuchung in Auftrag geben bzw. die Schutzmassnahmen ergreifen? Wer ist an welchen Kosten zu beteiligen? Wer entscheidet über die Kostenaufteilung? Wie ist das Begehren um Kostenbeteiligung zu formulieren? Wie geht es weiter, wenn ein Mitverpflichteter seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt?

## **GSchG – Fallbeispiel 1**

Die Grundeigentümerin G. bewohnt während rund 30 Tagen pro Jahr ein Gebäude in einem Gebiet, das nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist. 1996 beschliesst die Gemeindeversammlung, das betr. Gebiet als öffentliches Sanierungsgebiet auszuscheiden und im geplanten Perimeter Abwasserleitungen zu errichten. 1998 wird G. mittels Verfügung des Gemeinderates verpflichtet, ihr Gebäude für die Einleitung der Küchenabwässer an die neu erstellte Kanalisation anzuschliessen (für die Entsorgung der Rückstände aus dem Aussenabort gelten besondere Auflagen). Die Verfügung enthält einen Kostenverteiler, wonach G. rund CHF 6'000.– an die Kosten der Erstellung der Leitung sowie rund CHF 3'000.– Anschlussgebühren zu zahlen hat.

Fragen: G. will geltend machen, dass die Kosten für die Einleitung der wenigen Küchenabwässer in keinem vernünftigen Verhältnis zur tatsächlichen Nutzung des Gebäudes stehen. Kann sie mit ihrer Beschwerde auf Erfolg rechnen?

## GSchG – Fallbeispiel 2

Der überdeckte und eingedolte Lötchenbach fliesst unter dem noch unüberbauten Areal Oberdorf der Gemeinde O. durch. Das zentral im Siedlungsgebiet gelegene Areal Oberdorf soll mit Mehrfamilienhäusern und Familiengärten überbaut werden. Aufgrund von Einsprachen lässt die Gemeinde nach Genehmigung der Überbauungsordnung durch den Kanton ein Projekt für die Renaturierung des Lötchenbachs ausarbeiten. Danach soll der Lötchenbach im Zusammenhang mit den Aushubarbeiten offengelegt werden und innerhalb des Überbauungsperimeters in einem schmalen Kanal verlaufen (ausserhalb des Überbauungsperimeters ist eine Renaturierung mit standortgerechter Vegetation geplant).

Verschiedene Einwohner der Gemeinde machen geltend, das vorgelegte Renaturierungsvorhaben genüge den gesetzlichen Anforderungen nicht und das Vorgehen der kommunalen und kantonalen Behörden habe die Koordinationspflicht verletzt.

Fragen: War die Gemeinde zur Freilegung/Renaturierung des Bachs verpflichtet? Darf sie eine Überbauung des Areals unter Ausklammerung der Frage der Bachsanierung planen? Ist die innerhalb des Überbauungsperimeters vorgesehene Kanallösung gesetzeskonform?

## GSchG – Fallbeispiel 3

B. ist Eigentümer eines bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücks, auf dem er neu Kies abbauen möchte. Die Kiesgrube soll mit Material, das beim Bau einer geplanten neuen Eisenbahnstrecke anfällt, wieder aufgefüllt werden. Das Grundstück befindet sich in einem Gewässerschutzbereich  $A_u$ . Im fraglichen Gebiet gibt es erhebliche Nitratbelastungen aus der Landwirtschaft sowie Bodenverunreinigungen, welche das Grundwasser gefährden. Die Grundwassergefährdung durch das geplante Kiesabbauvorhaben wird gemäss einem privaten Gutachten als gering eingeschätzt.

Fragen: Was für Bewilligungen sind erforderlich? Wer ist Bewilligungsinstanz? Kann die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt werden?

## NHG – Fallbeispiel

Die Gemeinde Augst (BL) plant, das Gebiet «Im Rumpel», das auf drei Seiten (West, Süd, Ost) von der Ergolz umgeben ist und eine Art Halbinsel bildet, mittels eines Quartierplans für die Überbauung freizugeben. Das Gebiet ist gemäss Zonenplan der Bauzone WG2 zugeteilt. Auf der *westlichen* Nachbarparzelle besteht bereits ein 5-geschossiges Wohnhaus, das bis 6 m an die Ergolz heranreicht. Die *nördlichen* Parzellen sind sämtliche überbaut.

Am *gegenüberliegenden südlichen Ufer* andererseits haben Eisvögel an den dort gelegenen steilen Sandsteinwänden für sie ideale Plätze für ihre Brutstätten gefunden. Der Eisvogel ist eine vom Aussterben bedrohte Tierart, die nach dem Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19.9.1979 streng geschützt ist. Im Regionalplan Landschaft (1976/80) des Kantons ist aber keine Zuweisung des Gebiets zu einer Naturschutzzone vorgesehen.

Fragen: Der Schweizerische Bund für Naturschutz möchte sich gegen den Quartierplan zur Wehr setzen. Kann er vor Bundesgericht Massnahmen zur Verhinderung des Quartierplanverfahrens bzw. die Qualifikation des Gebiets als lokales/regionales Biotop erwirken? Kann damit das Quartierplanverfahren verhindert werden? Können auch andere Bauten verhindert werden? Welche Bedeutung kommt dem bestehenden kommunalen Zonenplan zu? Bedarf es dessen Anpassung? Wie und unter welchen Voraussetzungen? In welchem Verfahren?

## Moorlandschaften – Fallbeispiel

R. ist Eigentümer eines in der Landwirtschaftszone gelegenen Grundstücks, auf dem ein Gadenhaus (landwirtschaftliches Gebäude) steht. Das Grundstück liegt in einem Gebiet zwischen Moor und Wald, das 1991 vom Bundesrat in die Abgrenzung der Moorlandschaft einbezogen und 1996 ins Inventar der Moorlandschaften aufgenommen wurde. 1992 bewilligte die zuständige Gemeindebehörde den Abbruch und identischen Wiederaufbau des Scheunen- und Stallteils des Gadenhauses. In der Folge baute R. den wiederaufgebauten Scheunen-/Stallteil ohne Bewilligung zu Wohnzwecken um. 1995 wurde ein Gesuch um nachträgliche Bewilligung dieses Umbaus abgewiesen und R. aufgefordert, das Gadenhaus entsprechend der Bewilligung von 1992 wiederherzustellen.

Fragen: Kann sich R. mit Erfolg gegen diese Verfügung zur Wehr setzen?

## WaG – Fallbeispiel

Das transjurassische Nationalstrassenprojekt Boncourt-Bienne sieht auf einer Strecke von ca. 10 km eine Linienführung mit Tunnelbauten vor, welche erhebliche Aushubarbeiten erforderlich macht. Soweit der Aushub nicht wiederverwendet werden kann, bedarf es eines geeigneten Ortes für die Deponierung der rund 1 Mio. m<sup>3</sup> Material. In Frage kommen einerseits ein Gebiet in der Nähe der geplanten Autobahn, das gegenwärtig grösstenteils Wald, teilweise Weideland darstellt. Der kalkhaltige Untergrund dieses Gebiets könnte für die Bauarbeiten verwendet werden. Andererseits könnte der Aushub auch auf einer bestehenden Deponie in einer Entfernung von ca. 30 km abgelagert werden.

Welche Fragen sind zu prüfen, wenn ein Gesuch um eine Rodungsbewilligung für rund 13 ha Wald eingereicht wird? Wer ist für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig? Bedarf es einer UVP? In welchem Verfahrensstadium?

## EnG – Fallbeispiel

Im Garten der Privatliegenschaft von J. befindet sich ein Freiluft-Schwimmbad, das mit der hauptsächlich dem Gebäude dienenden Ölfeuerungsanlage geheizt wird. Nachdem der Heizkessel der Ölfeuerungsanlage erneuerungsbedürftig geworden ist, bewilligt die zuständige Behörde dessen Auswechslung, allerdings mit der Einschränkung, dass die Beheizung des Schwimmbads mit der Ölfeuerungsanlage inskünftig nicht mehr zulässig sei, sondern ein Gesuch für die Beheizung mit erneuerbarer Energie einzureichen und das Schwimmbad nach Ablauf einer Frist von der Ölheizung abzukoppeln sei.

Fragen: Ist eine solche Auflage zulässig? Ist eine kantonalrechtliche Bestimmung, welche bei Ersatz/Erneuerung von Heizungen für Freiluft- und Hallenbäder die Installierung eines Heizsystems mit erneuerbaren Energien fordert, mit Bundesrecht vereinbar? Kommt die Regelungskompetenz in dieser Frage den Kantonen zu?

## Luftseilbahnen – Fallbeispiel

Die Sesselbahn und Skilift AG SSAF plant den Bau und Betrieb einer Zweier-Sesselbahn für die bevorstehende Skisaison. Das BAV erteilt die Konzession und bewilligt ca. 2000 m<sup>2</sup> Geländekorrekturen und ca. 6000 m<sup>2</sup> Rodungen. Folgende Auflagen werden in die Konzession aufgenommen:

- «c. Bauten und Anlagen sind im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Amtsstelle bestmöglich ins Landschaftsbild einzupassen. Im Bereich der Stationen und Stützen dürfen nur die unumgänglich notwendigen Abtragungen und Aufschüttungen und auch diese nur unter grösstmöglicher Schonung von Natur und Landschaft vorgenommen werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Gelände standortgerecht und unter Berücksichtigung der Wegleitung «Landschaftseingriffe für den Skisport» (EDI, Okt. 1991) wieder herzustellen.
- d. Geländeänderungen für die Skipisten sind auf das absolut Notwendige zu beschränken und mit äusserster Sorgfalt vorzunehmen (...).
- h. Für den Bau der Bahn dürfen keine zusätzlichen Strassen angelegt werden. »

Im Hinblick auf die erhebliche touristische Bedeutung des Vorhabens und den zeitlichen Druck beabsichtigt die SSAF, grosse Baumaschinen einzusetzen, welche grössere Geländekorrekturen zur Folge haben. Zudem möchte sie ein Bergrestaurant bauen und die hierzu erforderlichen Leitungen verlegen lassen.

Fragen: Wie ist vorzugehen? Sind die Absichten der SSAF mit der bestehenden Konzession vereinbar? Unter welchen Voraussetzungen kann von der Konzession abgewichen werden? Welches sind die rechtlichen Konsequenzen, wenn die SSAF nicht korrekt vorgeht?